



Wie Sie (Pensions)Fällen meiden

Ratgeber für Frauen zur Pensionsvorsorge

Informationen zur
Pension und Tipps
zur Vorsorge



LAND
SALZBURG

Rechtlicher Hinweis, Haftungsausschluss

Das Land Salzburg übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhaltes, insbesondere wird keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen, übernommen. Eine Haftung der Autorin aus dem Inhalt dieses Werkes ist gleichfalls ausgeschlossen.

Impressum: Medieninhaberin: Land Salzburg | **Herausgeberin:** Abteilung Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport, Referat Frauen, Diversität, Chancengleichheit; vertreten durch Katharina Wimmer, BA **Redaktion der Erstausgabe:** Frau Mag.^a Elisabeth Göllner-Kampel, Aktualisierung: Frau Marianne Prugger, 5020 Salzburg, Michael-Pacher-Straße 28, www.salzburg.gv.at/frauen | **Grafik:** Landes-Medienzentrum | **Fotos:** S.3 © Land Salzburg/Neumayr/Christian Leopold - Rest: Shutterstock | **Druck:** Druckerei Land Salzburg

Erscheinungstermin: Mai 2024

Bestellinformationen: frauen@salzburg.gv.at, Telefon +43 662 8042-4042

Downloadadresse: www.salzburg.gv.at/frauen



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei Land Salzburg UW-Nr. 1271

Liebe Salzburgerinnen,



finanzielle Absicherung und Vorsorge wird nicht erst im hohen Alter zu einem wichtigen Thema. Bereits in jungen Jahren müssen Sie sich mit diesem Thema auseinandersetzen, um Ihren Ruhestand ohne Schwierigkeiten genießen zu können. Frauen stehen dabei vor spezifischen Herausforderungen, da sie im Durchschnitt immer noch weniger Pension als Männer erhalten. Das ist das Ergebnis verschiedener Faktoren wie langen Phasen der Teilzeitarbeit und der überwiegenden Übernahme von unbezahlter Care-Arbeit.

Darum sollten Sie bereits heute beginnen, Ihre zukünftige Pension im Auge zu haben. Denn mit den richtigen Maßnahmen zur Vorsorge können Sie aktiv dazu beitragen, Ihre finanzielle Unabhängigkeit im Alter zu sichern.

Diese Broschüre bietet Ihnen grundlegende Informationen über die Pensionsvorsorge, Ihre Ansprüche und wie Ihr Pensionskonto berechnet wird. Sie finden hier wertvolle Tipps zur Planung und Steigerung

Ihrer Pension sowie einen wichtigen Hinweis auf den Pensionsrechner, mit dem Sie Ihre individuelle Pensionshöhe abschätzen können. Außerdem finden Sie eine Übersicht über Unterstützungsangebote und Beratungsdienste.

Es ist mir ein besonderes Anliegen, Frauen bei der finanziellen Absicherung im Alter zu unterstützen. Darum lege ich Ihnen nahe, sich frühzeitig mit Ihrer Pensionsvorsorge auseinanderzusetzen. Indem Sie aktiv planen und handeln, können Sie Ihre finanzielle Zukunft in die eigenen Hände nehmen und sich eine ausreichende und gute Rente sichern.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Pensionsvorsorge und hoffe, dass Ihnen dieser Ratgeber hilfreiche Informationen bietet, um Ihre finanzielle Unabhängigkeit im Alter zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.^a Daniela Gutsch
Landesrätin

Vorsicht (Pensions)Falle

	1. Grundlegendes zur Pension	7
	Wer hat grundsätzlich Anspruch auf Pension?.....	7
	Wie werden (Teil)Gutschriften auf das Pensionskonto berechnet?	7
	Warum bringt eine Ausgleichszulage nicht immer Sicherheit?.....	8
	Was bedeutet eine Pensionsgutschrift für Kindererziehungszeiten?	9
4	2. Tipps zur Planung und Erhöhung Ihrer Pension	10
	Die Maßnahme mit der höchsten Wirksamkeit	11
	Freiwillige Höherversicherung zur gesetzlichen Pensionsversicherung.....	12
	Nachkauf von Versicherungszeiten.....	13
	Selbst- und Weiterversicherung.....	13
	Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung	13
	Pensionssplitting.....	14
	Serviceteil/Weiterführende Informationen	16
	Damit Sie NICHT in die (Pensions)Falle tapen	18
	Notizen	19



**3 wichtige Gründe,
warum ALLE Frauen
das Pensionssystem
kennen sollten!**

Vorsicht (Pensions)Falle!

6

Die Pensionen der Frauen sind durchschnittlich um mehr als die Hälfte niedriger als die Pensionen der Männer.¹⁾

Mit einem Grundwissen zu Ihrer Pension können Sie:

1. in jungen Jahren stärkere Wirkungen erzielen
2. die Folgen Ihrer Entscheidungen besser abschätzen
3. vorsorgen, damit Sie in der Pension in keine Armutsfalle tappen

Diese Broschüre vermittelt ein Grundverständnis zum Pensionssystem und zeigt Lösungsmöglichkeiten

auf. Im Detail ist das Pensionssystem jedoch sehr komplex und beinahe jeder Jahrgang ist unterschiedlich geregelt. Die Broschüre ersetzt daher keine Beratung. Zusätzlich haben einzelne Berufsgruppen abweichende Regelungen. Die Angaben basieren auf Daten der PVA und SVS. Die Kontaktadressen zur individuellen Pensionsberatung und -information finden Sie im Serviceteil der Broschüre.

Tipp

Wenn Sie mehr wissen wollen - die Fußnoten und Beispiele in dieser Broschüre dienen einem besseren Verständnis und bieten detailliertere Informationen.

¹⁾ TRAPEZ-Analyse (2020), siehe Serviceteil dieser Broschüre S. 16 und S. 17

Vorsicht (Pensions)Falle! Vor 2005 wurden die besten 15 Erwerbsjahre zur Berechnung herangezogen. Seit Einführung des neuen Pensionskontos liegt eine lebenslange Durchrechnung vor, d.h., Lücken in der Erwerbsbiografie und Teilzeitarbeit wirken sich seither überdurchschnittlich stark aus.

²⁾ Von den 180 Versicherungsmonaten (15 Jahre) müssen mindestens 84 Monate (7 Jahre) aus einer Erwerbstätigkeit sein. Das Pensionsantrittsalter sagt aus, ab welchem Alter die Pension bezogen werden kann. Das Pensionsantrittsalter wird für Frauen ab 2024 bis 2033 schrittweise von 60 Jahren auf 65 Jahre angehoben. Bei Ihrer Pensionsversicherung erhalten Sie Auskunft über Ihre bisher erworbenen Versicherungsmonate.

³⁾ Die Gutschriften werden mit einem Faktor aufgewertet, d.h. verzinst. Für Selbständige errechnet sich der Bruttoverdienst aus dem Einkommenssteuerbescheid.

Frühstarterinnenbonus: Der Frühstarterinnenbonus wird für Personen eingeführt, die früh zu arbeiten begonnen haben. Er gebührt zu Eigenpensionen frühestens ab einem Pensionsstichtag 01.01.2022, wenn mindestens

- 300 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit (=25 Jahre) und davon
- 12 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit (=1 Jahr) vor dem 20. Lebensjahr zum Pensionsstichtag vorliegen

Die Beitragsmonate zwischen dem 15. und 20. Lebensjahr werden aufgewertet. Näheres unter: www.oesterreich.gv.at, Stichwort: Frühstarterbonus

1. Grundlegendes zur Pension

Wer hat grundsätzlich Anspruch auf Pension?

Nur wenn Sie für MINDESTENS 15 Jahre Versicherungsmonate erworben und das Pensionsantrittsalter erreicht haben, erhalten Sie eine Alterspension.²⁾

Beispiel: Evelyn R. arbeitet 7 Jahre (84 Monate) als Angestellte. Danach betreut sie ihre drei Kinder und kümmert sich um den Haushalt. Für die Kinderbetreuung erhält sie 96 Monate gutgeschrieben. In Summe sind das 180 Versicherungsmonate, also 15 Jahre. Sie hat damit grundsätzlich einen Anspruch auf Pension.

Aufgrund der wenigen Erwerbsjahre und des geringen Verdienstes kommt Evelyn jedoch nur auf eine Pension von € 450,00 monatlich.

Vorsicht (Pensions)Falle!

Selbst wenn Sie die erforderlichen Versicherungsmonate erworben haben, bedeutet das nicht, dass Sie eine ausreichend hohe Pension erhalten.

Wie werden (Teil) Gutschriften auf das Pensionskonto berechnet?

Die Grundformel lautet:
Jahres-Bruttoverdienst x 1,78 %³⁾



Beispiel: Klara W. verdient € 1.000,00 monatlich, das sind € 14.000,00 jährlich. Daher lautet die Rechnung:
 $14.000,00 \times 0,0178 = 249,20$
Somit werden € 249,20 auf Klaras Pensionskonto in diesem Jahr gutgeschrieben.

Von den Pensionsbeträgen werden noch die Steuer und die Krankenversicherung abgezogen. Die in dieser Broschüre angeführten Beträge sind Bruttobezüge.

Warum bringt eine Ausgleichszulage nicht immer Sicherheit?

8

Wenn Ihre Pension sehr gering ist, können Sie eine sogenannte Ausgleichszulage beantragen. Umgangssprachlich wird von „Mindestpension“ gesprochen, aber eigentlich ist das ein gesetzlich festgelegter Richtsatz.

Eine Ausgleichszulage bedeutet, dass die Differenz zwischen diesem Richtsatz und Ihrer Pension ausgeglichen wird.⁴⁾

Vorsicht (Pensions)Falle!

Viele Frauen wissen jedoch nicht, dass sie vielleicht gar keinen Anspruch auf eine Ausgleichszulage haben. Wenn Sie z.B. ein kleines Zusatzeinkommen haben, etwa ein Zimmer vermieten oder ab und zu in einem Geschäft aushelfen, kann es sein, dass Sie die Ausgleichszulage verlieren. Auch das Einkommen eines Partners/einer Partnerin wird für die Berechnung herangezogen. Genauso werden Unterhaltszahlungen, die Sie z.B. als Geschiedene bekommen, zum Einkommen hinzugerechnet.



Beispiel: Mathias F. bezieht eine Pension von € 1.600,00. Seine Partnerin Ilse B. bezieht eine Pension von € 400,00, das sind zusammen € 2.000,00.

Vorsicht (Pensions)Falle!

Damit liegen die beiden über dem Richtsatz für das gemeinsame Einkommen und erhalten keine Ausgleichszulage.

Beispiel: Rosa R. erhält eine Pension von € 770,00. Da sie mit diesem Betrag ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten kann, beantragt sie eine Ausgleichszulage. Sie erhält damit eine Pension von € 1.217,96 brutto pro Monat.

Vorsicht (Pensions)Falle!

Wenn Rosa jedoch z.B. als Leihoma einen Zusatzverdienst von monatlich € 500,00 hat, verliert sie die Ausgleichszulage.

⁴⁾ Dieser Richtsatz wird jährlich bestimmt. Er liegt 2024 für alleinstehende Personen bei € 1.217,96 brutto/ Monat. Im gemeinsamen Haushalt lebend wird das Einkommen des Partners/der Partnerin mit eingerechnet. In diesem Fall beträgt der Richtsatz € 1.921,46 brutto für beide gemeinsam. Seit 1.1.2020 gibt es einen Ausgleichszulagenbonus. Sie benötigen dafür jedoch mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit.

Lt. TRAPEZ-Analyse (2020) werden an das Instrument der Ausgleichszulage häufig falsche Erwartungen geknüpft. **Vorsicht (Pensions)Falle!** Viele wissen nicht, dass die Pension versteuert werden muss. Von dem angeführten Richtsatz von € 1.217,96 brutto bleiben Ihnen dann nur € 1.155,84 netto übrig. Auch in der Pension gelten die gleichen Lohnsteuersätze/Einkommenssteuersätze wie im aktiven Erwerbsleben.



Was bedeutet eine Pensionsgutschrift für Kindererziehungszeiten?

Für die Zeit der Kindererziehung bekommen Sie 48 (bzw. bei Mehrlingen 60) Monate ab dem Monatsersten nach der Geburt als Gutschrift auf Ihr Pensionskonto.⁵⁾

Tipp

Wenn Sie in dieser Zeit etwas dazuverdienen, erhöht das Ihre Gutschriften auf Ihrem Pensionskonto. Jedes zusätzliche Einkommen zahlt sich hier besonders aus.

Beispiel: Kathrin S. betreut ihr Kind im Jahr 2024 zu Hause. Sie bekommt für dieses Jahr einen Betrag auf ihr Pensionskonto gutgeschrieben. Dieser Betrag errechnet sich so, als hätte sie ein monatliches Bruttogehalt von € 2.163,78 (jedoch ohne 13. und 14. Gehalt, daher $2.163,78 \times 12 = 25.965,36$).

Die Gutschrift auf ihr Pensionskonto beträgt in diesem Jahr 1,78 % vom Bruttobetrag ($25.965,36 \times 0,0178$), das sind € 462,18.

⁵⁾ Im Jahr 2024 beträgt die monatliche Beitragsgrundlage für Kindererziehungszeiten € 2.163,78. Die Gutschrift auf Ihr Pensionskonto beträgt davon 1,78 %, siehe oben angeführtes Beispiel von Kathrin S. Grundsätzlich haben Sie Anspruch auf vier Jahre. Bei mehreren Kindern werden die Abstände zwischen den Geburten der Kinder berechnet, höchstens jedoch vier Jahre.

Vorsicht (Pensions)Falle! Diese Beitragsgrundlage ändert sich jedes Jahr. Vor der Pensionsreform 2005 lag die Beitragsgrundlage und damit die Gutschrift auf die Pensionskonten nur bei ca. einem Viertel des Wertes von 2023. Frauen, die um die Jahrtausendwende bis 2005 Kinder betreut haben, trifft es doppelt. Die Gutschriften sind minimal und die Parallelrechnung (Übergangsregelung von den „besten“ 15 Jahren bis zur Durchrechnung) wirkt sich kaum mehr aus.

2. Tipps zur Planung und Erhöhung Ihrer Pension

- 10 Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Ihre Pension zu planen und zu erhöhen. Dazu benötigen Sie jedoch zuerst einen Überblick über Ihr Pensionskonto. Holen Sie sich jährlich einen Kontoauszug Ihres Pensionskontos - entweder online oder durch Zusendung per Post. Ein Anruf bei einer der Hotlines im Serviceteil dieser Broschüre genügt.

Tipps

Lassen Sie sich den Auszug Ihres Pensionskontos jährlich zusenden.



Die Maßnahme mit der höchsten Wirksamkeit: Jede bezahlte Arbeitsstunde und jede Lohnerhöhung zählt!

Dieser Grundsatz gilt sowohl für Alleinerziehende als auch für in einer Partnerschaft lebende Eltern. Es gibt jedoch Phasen im Leben, in denen eine Aufstockung der Arbeit nicht möglich ist, in denen es keine passende Arbeit gibt oder in denen Sie sich bewusst entscheiden, die Kinder selbst zu betreuen. Während der ersten vier Lebensjahre Ihres Kindes wird für Sie auf Ihr Pensionskonto ein Betrag gutgeschrieben. Das Gleiche gilt z.B. auch bei Bezug des Arbeitslosengeldes, der Notstandshilfe, bei Weiterbildungen oder bei Pflege von Angehörigen. Die Gutschriften sind jedoch sehr unterschiedlich. Erkundigen Sie sich dazu unbedingt bei den im Serviceteil angeführten Kontaktadressen.

Jede einzelne Stunde, die Sie erwerbsmäßig arbeiten, und jeder Euro Lohn-/Gehaltserhöhung, den Sie verhandeln, wirkt sich vielfach auf Ihr Pensionskonto aus!

Tip

Üben Sie sich im Verhandeln Ihres Lohnes, Sie haben jedes Jahr eine neue Chance!

Tip

Wann immer sich die Möglichkeit bietet, stocken Sie die Stunden auf. Jede einzelne Stunde und jede Gehaltserhöhung zählt. Nur so können Sie eine Pension erreichen, die Ihnen eine finanzielle Unabhängigkeit ermöglicht.



Tip

Spielen Sie verschiedene Varianten einer Stundenerhöhung/Gehaltserhöhung mit dem Pensionsrechner durch. Einfach den erhöhten Bruttolohn unter www.pensionskontorechner.at eingeben.

Freiwillige Höherversicherung zur gesetzlichen Pensionsversicherung

12

Die freiwillige Höherversicherung ist eine freiwillige Zusatzversicherung, wenn sich die finanziellen Möglichkeiten ergeben.

Tip

Je früher Sie einzahlen, desto mehr Pension erhalten Sie später, siehe nebenan angeführte Beispiele. ⁶⁾

Beispiel: Samira S. ist selbständig, 25 Jahre alt und bekommt aufgrund einer Erbschaft € 5.000,00. Sie zahlt den Betrag einmalig auf ihr Beitragskonto zur Höherversicherung ein. Wenn sie mit 65 Jahren in Pension geht, erhält sie dadurch monatlich € 64,30 zusätzlich an Pension.

Michaela O. ist 35 Jahre alt und zahlt den gleichen Betrag einmalig ein. Sie erhält dadurch jedoch nur mehr eine zusätzliche monatliche Pension von € 49,45.

Ilse K. ist 55 Jahre alt. Wenn sie diesen Betrag einmalig einzahlen und ebenfalls mit 65 Jahren in Pension gehen würde, erhielte sie nur mehr eine zusätzliche monatliche Pension von € 28,95 .



⁶⁾ Die freiwillige Höherversicherung hat die Wirkung einer Zusatzpension. Der Höchstbeitrag liegt im Jahr 2024 bei € 12.120,00/Jahr. Aus versicherungsmathematischen Gründen gilt: Je früher Sie einzahlen, desto mehr Pension erhalten Sie später. Egal, ob die Einzahlung einmalig oder regelmäßig erfolgt, sie erhöht Ihre Pension. Detaillierte Informationen unter: www.pensionsversicherung.at (Stichwort: Höherversicherung). **TIPP:** Erkundigen Sie sich in einem Beratungsgespräch bei Ihrer Pensionsversicherung über die voraussichtliche Erhöhung bei einem bestimmten Betrag.

Nachkauf von Versicherungszeiten

Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit des „Nachkaufs“ von Versicherungszeiten, z.B. für die Zeiten des Schulbesuchs oder Studiums. Jedes Monat, das Sie nachkaufen, kostet jedoch € 1.381,68 (Stand 2024). Der Betrag erhöht sich noch zusätzlich mit zunehmendem Alter.⁷⁾

Selbst- und Weiterversicherung

Zur Schließung von kurzen Pensionslücken kann man in bestimmten Fällen eine Selbst- oder Weiterversicherung beantragen.⁸⁾

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Bei einer geringfügigen Beschäftigung gibt es die Möglichkeit zur freiwilligen Selbstversicherung für die Pension. Sie liegt bei € 73,20 monatlich (Stand 2024). Der Vorteil einer Selbstversicherung ist, dass

Sie damit anrechenbare Versicherungsmonate erhalten. Der Nachteil ist, dass Sie dadurch nur geringe Pensionsgutschriften erhalten.⁹⁾

Vorsicht (Pensions)Falle!

Ziehen Sie diese Möglichkeit nur für wenige Jahre und nur zur Überbrückung in Betracht.

13



Beispiel: Anna S. macht eine Ausbildung zur Physiotherapeutin und arbeitet nebenbei geringfügig. Sie erhält dafür € 460,00 monatlich.

Vorsicht (Pensions)Falle!

Bei einer geringfügigen Anstellung ist Anna S. nur unfallversichert, jedoch nicht kranken- und pensionsversichert. Sie sollte daher eine Selbstversicherung bei der Gesundheitskasse (www.gesundheitskasse.at) beantragen.

⁷⁾ Der Betrag wird vom Zeitraum des Schulbesuchs (Studium, Ausbildung) und vom Zeitpunkt der Antragstellung bestimmt.

⁸⁾ Es gibt verschiedene Selbst- und Weiterversicherungsmöglichkeiten. Je nach individueller Situation werden unterschiedliche Beitragsgrundlagen zugrunde gelegt. Eine individuelle Beratung erhalten Sie bei den angeführten Kontaktadressen im Serviceteil. Genauere Erläuterungen dazu finden Sie auch in der umfangreichen Broschüre „Frauen und Pensionen“ unter www.trapez-frauen-pensionen.at (Stichwort: Publikationen).

⁹⁾ Eine freiwillige Selbstversicherung kann bei geringfügiger Tätigkeit per Antrag gestellt werden; ohne entsprechenden Antrag besteht bei geringfügiger Beschäftigung nur eine Pflichtversicherung in der Unfallversicherung, nicht jedoch in der Kranken- und Pensionsversicherung

Pensionsplitting

Seit dem Jahr 2005 können sich Eltern entscheiden, den Effekt der Kinderbetreuung auf die Pension durch ein sogenanntes Pensionsplitting ein wenig abzufedern. Dabei erhält derjenige Elternteil, der die Betreuung der gemeinsamen Kinder übernimmt, von jenem Elternteil, der erwerbstätig ist, einen Teil des Pensionsanspruchs übertragen.

Tipps

Für den Antrag genügt ein formloses Schreiben. Es gibt aber auch Formulare unter:

www.pensionsversicherung.at

Die Teilgutschrift aus dem Pensionsplitting wird zu Ihren Gutschriften von den Kindererziehungszeiten dazugerechnet. Das Gleiche gilt auch für andere Zuverdienste.

Tipps

Wenn möglich, splitten Sie die vollen 50 Prozent. Die Pensionsgutschriften reduzieren sich zwar für diesen Zeitraum bei demjenigen Elternteil, der „splittet“. Da sich die Gutschriften auf dessen Pensionskonto in den meisten Fällen nach dieser Zeit jedoch wieder wesentlich erhöhen, werden die Auswirkungen in den Folgejahren aufgeholt.

Beispiel: Max M. verdient € 2.500,00 brutto im Monat. Das sind € 30.000,00 im Jahr. Er erhält dafür eine Gutschrift auf sein Pensionskonto in Höhe von € 623,00 ($30.000 \times 1,78\%$). Höchstens die Hälfte von dieser Pensionsgutschrift kann er auf das Konto seiner Lebensgefährtin Sarah B. übertragen, das sind € 311,50.

Max M. und Sarah B. haben 2 Kinder im Abstand von 2 Jahren bekommen. Sarah betreut die Kinder 4 Jahre zu Hause. Sie bekommt dafür eine Gutschrift auf Ihr Pensionskonto in Höhe von € 462,18 pro Jahr (siehe Pensionsgutschrift für Kindererziehungszeiten). Aufgrund des vereinbarten Pensionssplittings erhält Sarah eine zusätzliche Pensionsgutschrift in Höhe von € 311,50. Sie kommt damit auf insgesamt € 773,68. Die Pensionsgutschrift von Max beträgt in diesem Zeitraum € 311,50. Max steigt langfristig trotzdem besser aus, weil sich seine Pensionsgutschriften nach dem Splitting wieder erhöhen. Da Sarah weiterhin Teilzeit arbeitet und die Kinder betreut, sinkt ihre Pensionsgutschrift nach dem Splitting und nach der Kindererziehungszeit extrem.

Vorsicht (Pensions)Falle!

Pensionssplitting ist nur bis zum 7. Lebensjahr eines Kindes möglich. Der Antrag dafür muss spätestens bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des zuletzt geborenen Kindes gestellt werden. Danach kann kein Antrag mehr gestellt werden.

Beispiel: Klaus P. hat bei Pensionsantritt auf seinem Pensionskonto eine Gesamtgutschrift (= Summe der Teilgutschriften) von € 55.000,00 angesammelt (erworben). Rein rechnerisch würde er auf eine Pension von € 3.928,57 (brutto) kommen ($55.000 : 14 = 3.928,57$). Mit einem Pensionssplitting in jungen Jahren erhält seine Partnerin einen Teil davon.

Tip

Viele wissen nicht, dass es eine monatliche Höchstbeitragsgrundlage gibt („Deckelung“). Diese beträgt mit der Pensionsanpassung für das Jahr 2024 € 6.060,00, die monatliche Pension beträgt somit netto maximal ca. € 4.109,26.



Serviceteil

Übersicht über Ihr eigenes Pensionskonto:
www.pensionskontorechner.at
www.neuespensionskonto.at

16

Seit 1.1.2020 gibt es in Österreich drei Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung. Sie können dort Ihre Daten digital (mit ID Austria oder über FinanzOnline) abrufen oder telefonisch bzw. via Mail einen Ausdruck anfordern. Veranlassen Sie in diesem Fall am besten die jährliche Zusendung Ihres Pensionskontoauszugs per Post.

Pensionsversicherung (PVA)

Schallmooser Hauptstraße 11
 5020 Salzburg
 Telefon 05 0303 - 37170
 Hotline Zentrale Telefon: 05 0303
pva-lss@pv.at
www.pv.at

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)

Auerspergstraße 24
 5020 Salzburg
 Hotline Telefon 05 0808808
pensionskonto@svs.at
www.svs.at

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)

Faberstraße 2A
 5020 Salzburg
 Telefon 05 0405 - 27700
 Hotline Telefon 05 0405 - 33461
lst.salzburg@bvaeb.at
www.bvaeb.at

Weiterführende Informationen

TRAPEZ-Transparente Pensionszukunft:

www.trapez-frauen-pensionen.at.
 Auf dieser Webseite finden Sie eine Vielzahl an Informationen und mehrere anschauliche Erklärvideos. Außerdem erhalten Sie sehr detaillierte Erläuterungen zum Pensionssystem und viele anschauliche Musterbeispiele über gesamte Erwerbs-Lebensläufe von Frauen in der Broschüre „Frauen und Pensionen“. Die Publikationen sind online abrufbar, Sie können sich diese jedoch auch via Post zusenden lassen.

E-Mail: int.frauen@bka.gv.at
 TRAPEZ ist ein EU-Projekt des BKA, in Kooperation mit BMSGPK, BMAFJ, WIFO und FORBA zur Sicherung der ökonomischen Unabhängigkeit von Frauen im Alter.

Arbeiterkammer

Markus-Sittikus-Straße 10
 5020 Salzburg
 Telefon 0662 8687
 Hotline Pension Telefon: 01 50650
www.arbeiterkammer.at

Die Arbeiterkammer hat 2020 eine Broschüre mit weiteren Rechenbeispielen und Informationen herausgegeben.

bestellservice@akwien.at
 Bestell-Telefon 01 50151401

Agenda Austria

„Der Motherhood Pay Gap“ (2019). In dieser Studie wird der Frage nachgegangen, warum der Pensions Gap eigentlich ein Motherhood Pay Gap ist. Agenda Austria hat dafür exempla-

risch in einer Art „Second Life“-Version Zwillingsschwestern mit der gleichen Ausbildung und dem gleichen Job entworfen. Bei einer der Schwestern wurde die Geburt eines Kindes durchgespielt, die andere Schwester blieb kinderlos. 10 Jahre nach der Geburt eines Kindes verdient jene Zwillingsschwester, die ein Kind bekommen hatte, im gleichen Vollzeitjob nur mehr 67 % ihrer kinderlosen Schwester. www.agenda-austria.at

Österreichisches Institut für Familienforschung - Sorgearbeit www.oif.ac.at

Nach wie vor ist in Österreich die Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit zwischen Männern und Frauen sehr ungleich. Den Großteil der Sorgearbeit leisten Frauen, nämlich bei Paaren mit Kindern doppelt so viel wie Männer. Während bei Männern ab dem Schulalter die Freizeit steigt, erhöht sich bei Frauen die Hausarbeit. Dies hat große Auswirkungen auf die Pensionshöhe. Zusätzlich lastet auf Frauen ein hoher sozialer Druck, ihre Kinder zu Hause zu betreuen.

So war in einer Umfrage von 2012 die Mehrheit der österreichischen Bevölkerung der Meinung, dass ein Kind im Vorschulalter unter der Erwerbstätigkeit der Mutter leide. Quelle: ÖIF: Beziehungsweise. April 2019, Hrsg. Wolfgang Mazal; Sonja Dörfler (2019). Elterliche Arbeitsteilung in Österreich und Schweden.

Unter Sorgearbeit versteht man jene (unbezahlte) Arbeit, die für Familienmitglieder geleistet wird. Andere Ausdrücke dafür sind Care-Arbeit, Ver-

sorgungsarbeit oder Familienarbeit. Darunter fallen z.B. Hausarbeit, Kinderbetreuung, Einkauf für die Kinder, Kinderarztbesuche, Fahrten zum Klarinettenunterricht oder zum Fußballtraining. Aber auch die Altenpflege oder Betreuung von Angehörigen gehört dazu.

Equal PAY Day

www.equal-pay-day.at | www.bpw.at
Der Equal Pay Day ist eine weltweite Aktion, die auf die Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen aufmerksam machen soll. Die Basis der Berechnung sind dabei Vollzeitstellen. Wären die Frauen Männer, würde ihr Lohn nur bis zu diesem Tag bezahlt werden. Die o.a. Webseiten geben umfangreiche Informationen.

Equal PENSION Day

Der Equal PENSION Day ist, ähnlich dem Equal PAY Day ein Tag, der die Einkommensunterschiede sichtbar machen soll. Aus den Unterschieden der Pensionen zwischen Frauen und Männern wird der Tag errechnet, an dem Gleichstand wäre. Nach der internationalen Berechnung werden nur Personen einbezogen, die eine Pension beziehen. In Österreich bezogen jedoch 18,4 % der Frauen 2017 keine Eigenpension! Mit 40,5 % GGP (Equal Pension Gap) liegt Österreich im Schlussfeld der EU. Quelle: Momentum Institut.

Damit Sie NICHT in die (Pensions)Falle tappen:

18 1. Pensionskontostand jährlich einholen ✓

2. Künftige Pension errechnen ✓

Berechnen Sie in jeder veränderten Einkommenssituation Ihre künftige Pension, das geht ganz einfach. Sie brauchen nur Ihre Daten unter **www.pensionskontorechner.at** einzugeben und erhalten auf Knopfdruck Ihre voraussichtliche Pension.

Mit dem Pensionsrechner können Sie verschiedene Einkommenssituationen spielerisch durchrechnen.

Tipp

Es lohnt sich, Berechnungen auch für den Fall anzustellen, dass Sie in der Pension allein leben und für Miete, Betriebskosten etc. alleine aufkommen müssen.

3. Mit einer der in dieser Broschüre beschriebenen Maßnahme rechtzeitig gegensteuern. ✓

Zusätzlich zu den beschriebenen Lösungsansätzen gibt es private Vorsorgekassen oder Betriebspensionen.

Bitte erkundigen Sie sich dazu bei Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber, bei Ihrer Bank oder der Versicherung Ihres Vertrauens.

Tipp

Betrachten Sie private Zusatzpensionen allerdings nur als zusätzliches Einkommen, nicht als Hauptsäule für Ihre Pension.

Notizen

Meine Pensionsversicherungsanstalt: _____

Telefon / E-Mail: _____

Mein aktueller Pensionskontostand lt. Auskunft meiner Pensionsversicherungsanstalt:

Meine Dateneingabe auf www.pensionskontorechner.at ergibt folgende voraussichtliche Pension:

19

Voraussichtliche Pension, Abfrage 2026	
Voraussichtliche Pension, Abfrage 2027	
Voraussichtliche Pension, Abfrage 2028	
Voraussichtliche Pension, Abfrage _____	

Tipp

Wenn Sie jeweils den Kontostand auf Ihrem Pensionskonto durch 14 dividieren, erhalten Sie eine grobe Einschätzung Ihrer künftigen monatlichen Pension bei Pensionsantritt mit 65 Jahren. Wenn also z.B. auf Ihrem Pensionskonto bei Pensionsantritt € 15.000,00 Guthaben sind, erhalten Sie monatlich € 1.071,43 (brutto) an Pension ($15.000,00 : 14 = 1.071,43$)

Für TüftlerInnen: Mit dieser Tabelle können Sie selbst eigene Berechnungen anstellen und die Ergebnisse mit den Gutschriften auf Ihrem Pensionskonto vergleichen. Bei Selbständigkeit setzen Sie Ihre Beitragsgrundlage laut Beitragsvorschreibung als Bruttoverdienst an.

Jahr	Jahres-Bruttoverdienst (Monatsgehalt x 14)	davon 1,78 %	(Teil)Gut- schrift auf Pensionskonto	: 14	voraussichtliche zusätzliche monatliche Pension
2023	€	x	= €	: 14	= €
_____	€	x	= €	: 14	= €
_____	€	x	= €	: 14	= €



Pensionsversicherung (PVA)

Schallmooser Hauptstraße 11
5020 Salzburg
Telefon 05 0303 - 37170
Hotline Zentrale Telefon: 05 0303
pva-lss@pv.at
www.pv.at

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)

Auerspergstraße 24
5020 Salzburg
Hotline Telefon 050 808808
pensionskonto@svs.at
www.svs.at

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)

Faberstraße 2A
5020 Salzburg
Telefon 05 0405 - 27700
Hotline Telefon 05 0405 - 33461
lst.salzburg@bvaeb.at
www.bvaeb.at



**LAND
SALZBURG**